

Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

Festgesetzt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2014



INHALTSVERZEICHNIS

A.	VOLLZUGSVERORDNUNG (VVO)	
I.	Allgemeines	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Information	2
II.	Organisation und Durchführung der Abfahren	
Art. 3	Kehrichtabfuhr	2
Art. 4	Gebinde	3
Art. 5	Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 6	Separatabfälle	5
Art. 7	Ausnahmen	5
B.	GEBÜHRENVERORDNUNG (GebVO)	
I.	Allgemeines	
Art. 8	Gebührenarten und Gebührenhöhe	6
II.	Grundgebühr	
Art. 9	Grundgebühr	6
III.	Gewichts- und volumenabhängige Gebühren	
Art. 10	Gewichts- und volumenabhängige Gebühren	7
IV.	Kontrollgebühr	
Art. 11	Kontrollgebühr	8
C.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 12	Rechtsmittel	8
Art. 13	Inkrafttreten	8
	Anhang I	9

A. VOLLZUGSVERORDNUNG (VVO)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 27. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat folgende Vollzugsverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

1 Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2

Information

1 Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Entsorgungskalender sowie in weiteren Publikations-Medien, insbesondere der Homepage, wird informiert über:

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen, deren Öffnungszeiten und Angebote

II. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ABFUHREN

Art. 3

Kehrichtabfuhr

1 Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Ausnahmen werden im Entsorgungskalender publiziert.

2 Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

3 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden; andernfalls sind sie in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

Art. 4

Gebinde

1 Für die Bereitstellung von Kehrriecht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

Kehrriecht:

- Abfall darf nur in offiziellen Kehrriechtsäcken entsorgt werden. Kehrriechtsäcke, welche nicht in Containern bereit gestellt werden, dürfen erst am Abfuhrtag und so bereit gestellt werden, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Sperrgut:

- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Die max. Abmessung und das Höchstgewicht sind im Entsorgungskalender festgelegt.

Biogene Abfälle:

- Biogene Abfälle sind in Normcontainern, bis max. 770 Liter Inhalt bereitzustellen. Die Container müssen mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrriechtfahrzeuges kompatibel sein. Baum- und Strauchschnitt ist gebunden mit Hanfschnüren bereitzustellen.

2 Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

3 Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehrriecht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte – gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 – im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

4 Die Container sind sauber zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

5 Die Anschaffung der Kehrriechtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

6 Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Art. 5

Bereitstellung der Gebinde

- 1 Die Bau- und Umweltausschuss bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Gebinde. Die Bewohner von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihre Gebinde an einer geeigneten Stelle an der Sammelroute bereitzustellen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.
- 2 Für Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, ist das Abfallmaterial zur nächsten Sammelroute zu bringen.
- 3 Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 4 Kehricht darf nur in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken in Container entsorgt werden, ausser die Container werden vor der Abfuhr mit einem Containerbündel versehen. Defekte, stark beschmutzte oder schlecht unterhaltene Container werden nicht gelehrt.
- 5 Sind biogene Abfälle mit Fremdstoffen verschmutzt, kann die Annahme verweigert werden.
- 6 Die Bereitstellungsstelle für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrichts.
- 7 Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.
- 8 Die Bereitstellungsstelle sind durch die Benutzer sauber zu halten.
- 9 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.
- 10 Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsstelle deponiert werden, kann weder die Gemeinde noch das Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 6

Separatabfälle

- 1 Zur Entsorgung von Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen. Das Angebot ist im Abfallkalender festgehalten.
- 2 Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- 3 Das Abstellen, Ablagern und Deponieren von Abfall aller Art ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist auf dem gesamten Areal der Sammelstellen untersagt.
- 4 Die Gemeinde kann neben der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut weitere Separatabfahren anbieten (z.B. Papier und Karton).
- 5 Der Gemeinderat legt das Angebot von Separatabfahren fest.
- 6 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Unternehmen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Art. 7

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen.

B. GEBÜHRENVERORDNUNG (GebVO)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 27. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung (GebVO).

I. Allgemeines

Art. 8

Gebührenarten und Gebührenhöhe

- 1 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr
 - Volumenabhängige bzw. gewichtsabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr) und Sperrgut (Mengengebühr)
- 2 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist dem Anhang I zu entnehmen.

II. Grundgebühr

Art. 9

Grundgebühr

- 1 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Oetwil an der Limmat nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.
- 3 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
 - Haushalte
 - Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft
 - Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.
- 4 Für jede in der Gemeinde Oetwil an der Limmat gelegene Wohn- oder Betriebseinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.

5 Als Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten, unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen. Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen wird die Grundgebühr pro Wohnung erhoben.

6 Eine Betriebseinheit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit nutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.

7 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte liegt bei den Grundeigentümern. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Betriebseigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

8 Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaft, welche die Grundgebühr beeinflusst, schriftlich zu melden.

III. Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

Art. 10

Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

1 Für die Sammlung und Verbrennung von Kehricht und Sperrgut werden volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

2 Die Gebühren gemäss Ziffer 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.

3 Für Kehricht aus Haushaltungen wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke (Regionale Kehrichtsäcke Limmattal) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.

4 Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Containerbändel versehen sind.

5 Für Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

IV. Kontrollgebühr

Kontrollgebühr

Art. 11

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 AVO werden den Verursachern mit pauschal Fr. 100.00 verrechnet.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Vollzugs- und Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

Art. 13

Inkrafttreten

1 Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft

2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Vollzugs- und Gebührenverordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss Nr. 163 am 6. Oktober 2014 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Der Gemeindepräsident: P. Studer

Der Gemeindeschreiber: P. Chiodini

ANHANG I

der Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

Grundgebühr (exkl. MwSt.)

Pro Haushalt und Jahr	150.00 *
Pro Betrieb und Jahr	150.00 *

Gebührensäcke für Kehricht (inkl. MwSt.)

17 Liter-Sack (10er Rollen)	8.50
35 Liter-Sack (10er Rollen)	17.00
60 Liter-Sack (5er Rollen)	15.50
110 Liter-Sack (5er Rollen)	26.50

Gebührenmarken für Sperrgut (inkl. MwSt.)

Marken pro 6 kg Sperrgut	2.00
--------------------------	------

Gebühr für illegal entsorgten Abfall (inkl. MwSt.)

Pauschalbetrag	100.00
----------------	--------

* Festgesetzt mit Beschluss Nr. 49 vom 14. März 2022 (rückwirkend per 01. Januar 2021)